

## Vereinbarung

über den Zweckverband Feuerwehr  
Werdenberg Süd (Verband FWWS)

---

Der Stadtrat der Stadt Buchs sowie die Gemeinderäte der Politischen Gemeinde Wartau und der Politischen Gemeinde Sevelen erlassen gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerchutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1; abgekürzt FSG) als Vereinbarung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsnatur**

Unter der Bezeichnung «Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd» (nachfolgend «Verband FWWS») bilden die Stadt Buchs sowie die Politische Gemeinde Wartau und die Politische Gemeinde Sevelen (nachfolgend «Verbandsgemeinden») einen Zweckverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in der Stadt Buchs.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verband FWWS bezweckt nach Massgabe der Gesetzgebung über den Feuerchutz und den Bevölkerungsschutz:

a) die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr als Einsatzorganisation für Rettung und allgemeine Schadenwehr sowie für die unverzügliche Hilfeleistung insbesondere bei:

1. Bränden und Explosionen;
2. Naturereignissen;
3. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
4. Einsturz von Bauwerken;
5. Unfallereignissen;
6. ABC-Ereignissen.

b) das Erbringen von Dienstleistungen zu Gunsten der Partnerorganisationen und von Dritten.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden können dem Verband FWWS weitere mit dem Verbandszweck sachlich zusammenhängende Aufgaben übertragen.

### **Art. 3 Aufgabenzuteilung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat legt durch Reglement im Rahmen des Verbandszwecks die einerseits vom Verband FWWS und andererseits von den Verbandsgemeinden zu erfüllenden Feuerwehraufgaben fest.

<sup>2</sup> Das Reglement bedarf der Zustimmung der Räte aller Verbandsgemeinden.

## II. Organisation

### 1. Grundlagen

#### Art. 4 Verbandsorgane

<sup>1</sup> Verbandsorgane sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Kontrollstelle.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeindebehörden.

### 2. Delegiertenversammlung

#### Art. 5 Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus acht Mitgliedern.

<sup>2</sup> Wählbar sind Ratsmitglieder sowie dem Rat nicht angehörende Personen, die über Feuerschutzkenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Es wählen:

- a) der Stadtrat der Stadt Buchs:
  1. aus der Mitte der Stadtratsmitglieder einen Delegierten als Präsidenten der Delegiertenversammlung. Dieser ist zugleich Präsident des Verwaltungsrates des Verbandes FWWS;
  2. weitere drei Delegierte;
- b) der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wartau zwei Delegierte;
- c) der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sevelen zwei Delegierte.

#### Art. 6 Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche, jährliche Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) die Jahresrechnung und die Abnahme des Prüfungsberichts der Kontrollstelle;
- b) das Budget und den Finanzplan.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Verwaltungsrates;
- b) auf Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern der Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat stellt die Einladung samt Traktandenliste und Unterlagen spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden zu Händen der Delegierten zu.

#### Art. 7 Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident stimmt.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter nimmt beratend an der Delegiertenversammlung teil.

**Art. 8 Zuständigkeit**

Die Delegiertenversammlung:

- a) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle;
- b) beschliesst über Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- c) nimmt Kenntnis vom jährlichen Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und vom Prüfungsbericht der Kontrollstelle;
- d) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- e) beantragt den Räten der Verbandsgemeinden die Aufnahme von weiteren Gemeinden und legt deren Einkaufsbeitrag fest.

**3. Verwaltungsrat**

**Art. 9 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) dem von der Stadt Buchs gewählten Präsidenten der Delegiertenversammlung und einem weiteren Mitglied des Stadtrates;
- b) einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Wartau;
- c) einem Mitglied des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Sevelen.

<sup>2</sup> Der Rat der Verbandsgemeinde wählt die der Gemeinde zustehenden Mitglieder. Er kann diese, wenn sie Mitglieder des Rates sind, aus der Mitte der Delegiertenversammlung wählen.

**Art. 10 Einberufung**

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) Verlangen von wenigstens zwei Mitgliedern.

**Art. 11 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident stimmt.

<sup>3</sup> Der Präsident und der Aktuar zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

**Art. 12 Zuständigkeit**

Der Verwaltungsrat:

- a) stellt den Aktuar und weitere Mitarbeitende des Verbandes FWWS an;
- b) wählt den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter und ernennt die Offiziere;
- c) unterbreitet der Delegiertenversammlung Vorlagen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäfte und stellt Antrag;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) vertritt den Verband FWWS nach aussen;

- f) erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
- g) legt im Rahmen des Budgets den Stellenplan und die Besoldungen fest;
- h) beschliesst über Ausgaben im Rahmen der Finanzbefugnisse gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung;
- i) erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen;
- j) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans fallen.

**Art. 13 Feuerwehrkommandant**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehr nach Massgabe der Gesetzgebung und ergänzenden Weisungen des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup> Er gewährleistet die Einsatzbereitschaft bei Alltagsereignissen sowie bei einem Grossereignis und im Fall von Katastrophen.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant ernennt Angehörige der Feuerwehr bis zur Stufe Unteroffizier.

**Art. 14 Personalrecht**

Für das Arbeitsverhältnis der vom Verband FWWS angestellten Mitarbeitenden wird das Personalrecht der Stadt Buchs sachgemäss angewendet.

**4. Kontrollstelle**

**Art. 15 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Räte der Verbandsgemeinden schlagen dem Verwaltungsrat zuhanden der Delegiertenversammlung je ein Mitglied zur Wahl vor.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle gehören weder der Delegiertenversammlung noch dem Verwaltungsrat an.

**Art. 16 Konstituierung und Einberufung**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst und bezeichnet aus ihrer Mitte den Präsidenten.

<sup>2</sup> Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>3</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident stimmt.

**Art. 17 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle:

- a) prüft die Haushaltsführung des Verwaltungsrates im abgelaufenen Jahr;
- b) besorgt die Kontrolle des Finanzhaushalts;
- c) prüft die Anträge des Verwaltungsrates an die Delegiertenversammlung über das Budget für das nächste Jahr.

<sup>2</sup> Sie berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit und stellt Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle kann Sachverständige für die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts beiziehen, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### III. Haushalt

#### Art. 18 Finanzierung

Der Verband finanziert seine Aufwendungen insbesondere durch:

- a) jährliche Beiträge der Verbandsgemeinden für die aus der Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung entstehenden laufenden Aufwendungen. Die Bemessung der Beiträge erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des vorangegangenen Jahres;
- b) Erträge aus Einsatz- und Dienstleistungen;
- c) Subventionen sowie Leistungen von Dritten im Rahmen des Verbandszweckes gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b dieser Vereinbarung.

#### Art. 19 Kostentragung

<sup>1</sup> Einsatzkosten werden der Verbandsrechnung belastet.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinde trägt die tatsächlichen Kosten, die aus vereinbarten besonderen Dienstleistungen zu ihren Gunsten dem Verband entstehen.

#### Art. 20 Rechnungsführung

Die Delegiertenversammlung kann die Führung der Verbandsrechnung mit Leistungsvereinbarung einer Verbandsgemeinde übertragen.

### IV. Verbandsmitgliedschaft

#### Art. 21 Beitritt

<sup>1</sup> Der Beitritt von weiteren Gemeinden zum Verband FWWS bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Beitretende Gemeinden leisten eine Einkaufssumme, die ganz oder teilweise in Form von Sacheinlagen erbracht werden kann.

<sup>3</sup> Der Rat der beitretenden Gemeinde erklärt im Beitrittsgesuch Zustimmung zum Organisationsreglement gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

#### Art. 22 Austritt

<sup>1</sup> Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrem Beitritt und danach jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband FWWS austreten.

<sup>2</sup> Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre.

**Art. 23 Entschädigung und Haftung**

<sup>1</sup> Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor ihrem Austritt anteilmässig mitfinanzierten Investitionen unter Berücksichtigung der vorgenommenen Abschreibungen.

<sup>2</sup> Sie hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

<sup>3</sup> Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

**Art. 24 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Auflösung des Verbandes FWWS.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss regelt insbesondere:

a) die Verwendung des Vermögens;

b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

<sup>3</sup> Auflösung und Auflösungsbeschluss bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

## **V. Schlussbestimmungen**

**Art. 25 Anpassung von Erlassen der Verbandsgemeinden**

Die Räte der Verbandsgemeinden passen die Feuerschutzreglemente sowie weitere mit dieser Vereinbarung in Widerspruch stehende Erlasse an.

**Art. 26 Übertragung von Fahrzeugen und weiteren Sachmitteln**

<sup>1</sup> Die Räte der Verbandsgemeinden regeln durch gemeinsamen Beschluss, welche Fahrzeuge und weiteren Sachmitteln dem Verband FWWS zu Eigentum übertragen werden.

<sup>2</sup> Sie legen im Beschluss Voraussetzungen und Bedingungen der Übertragung fest.

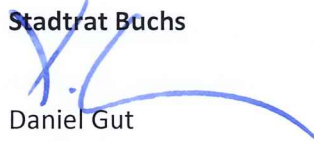
**Art. 27 Vollzugsbeginn**

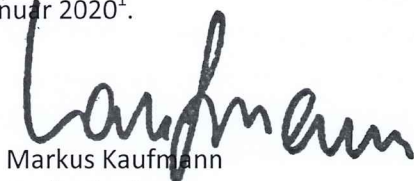
Die Räte der Verbandsgemeinden legen durch gemeinsamen Beschluss den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fest.

**Beschlüsse des Stadtrates Buchs und der Gemeinderäte Sevelen und Grabs**

Vom Stadtrat Buchs erlassen am 6. Januar 2020<sup>1</sup>.

**Stadtrat Buchs**

  
Daniel Gut  
Stadtpräsident


  
Markus Kaufmann  
Stadtschreiber

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. April 2020.

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 14. Januar 2020<sup>2</sup>.

**Gemeinderat Wartau**

  
Beat Tinner  
Gemeindepräsident

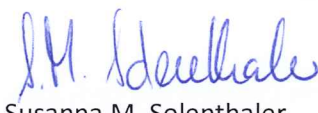
  
Mario Stark  
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. April 2020.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 13. Januar 2020<sup>3</sup>.

**Gemeinderat Sevelen**

  
Roland Ledergerber  
Gemeindepräsident

  
Susanna M. Solenthaler  
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. April 2020.

Genehmigungsvermerk

Vom zuständigen Departement des Kantons St. Gallen genehmigt am **18. Juni 2020**

**Sicherheits- und Justizdepartement  
des Kantons St. Gallen  
Leiter Rechtsdienst**

  
lic. iur. David Knecht

<sup>1</sup> SRB 2020/4 vom 6. Januar 2020

<sup>2</sup> GRB 5/2020 vom 14. Januar 2020

<sup>3</sup> GRB 4/2020 vom 13. Januar 2020

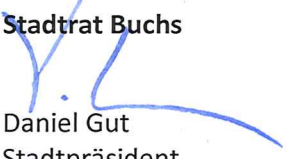



## Anhang Finanzbefugnisse

Gegenstand	Verwaltungsrat	Delegiertenversammlung		Zustimmung der Verbands- gemeinden
		Budget	Besonderer Beschluss	
<i>Neue Ausgaben</i>				
Einmalige neue Ausgaben	–	bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
Jährlich wieder- kehrende neue Ausgaben	–	bis 20'000 je Fall	über 20'000 je Fall	über 200'000 je Fall
<i>Unvorhersehbare neue Ausgaben</i>				
Ausgaben oder Mehrausgaben (Nachtragskredit)	bis 100'000 je Fall, höchstens 200'000 je Jahr	–	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 300'000 je Fall
<i>Dringliche und gebundene Ausgaben</i>	abschliessend	–	–	–

Vom Stadtrat Buchs erlassen am 4. Januar 2020<sup>4</sup>.

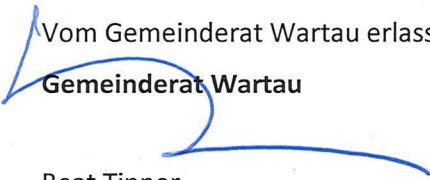
**Stadtrat Buchs**

  
Daniel Gut  
Stadtpräsident

  
Markus Kaufmann  
Stadtschreiber

Vom Gemeinderat Wartau erlassen am 14. Januar 2020<sup>5</sup>.

**Gemeinderat Wartau**

  
Beat Tinner  
Gemeindepräsident

  
Mario Stark  
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 13. Januar 2020<sup>6</sup>.

**Gemeinderat Sevelen**

  
Roland Ledergerber  
Gemeindepräsident

  
Susanna M. Solenthaler  
Gemeinderatsschreiberin

<sup>4</sup> SRB 2020/4 vom 6. Januar 2020

<sup>5</sup> GRB 5/2020 vom 14. Januar 2020

<sup>6</sup> GRB 4/2020 vom 13. Januar 2020

